



Zl.: D04372/05092022

BADEORDNUNG

23. Mai 2022
Mag. Mostler/DW 14

BADEORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 19. Mai 2022 für die Benützung des Freibades „AQUA LEONE“.

§ 1 – „Ordnungsbestimmungen“

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit der Badegäste sowie der Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll neben der Entspannung auch Ruhe und Erholung finden. Die Badeordnung zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
2. Mit dem Betreten des Freibades erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmunterricht, usw.) sind die aufsichtsführenden Personen (Lehrkräfte, Vereins- und Übungsleiter) mit dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung beachten.

§ 2 – „Badegäste“

1. Die Benützung des Freibades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
3. Der Eintritt darf nur durch den hierfür vorgesehenen Eingang erfolgen.
4. Von der Benützung des Freibades sind ausgeschlossen: Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, weiters Betrunkene sowie Personen mit stark verschmutzter Kleidung oder stark verschmutzten Körper. Das Badepersonal ist verpflichtet, diesen Personen den Eintritt zu verwehren.
5. Blinde oder beeinträchtigte Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, haben nur mit einer erwachsenen oder sonst geeigneten Begleitperson Zutritt zum Freibad.
6. Kinder unter 3 Jahren dürfen nur den Eltern-Kind-Bereich benützen (Ausnahme: Unterrichtsbetrieb).

§ 3 – „Gebühren“

1. Der Eintritt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes möglich. Die jeweils gültigen Bade- und sonstigen Gebühren sind aus der kundgemachten Tarifordnung ersichtlich. Begleitpersonen von beeinträchtigten Personen haben keine Eintrittsgebühr zu zahlen, sofern im Behindertenpass die Notwendigkeit der Begleitung mittels Piktogramm eingetragen ist.
2. Die gelöste Eintrittskarte und die Geldrückgabe sind sogleich zu überprüfen und bei Mängeln zu beanstanden. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
3. Für in Verlust geratene Karten wird mit Ausnahme von Familien- und Saisonkarten kein Ersatz geleistet. Gelöste Karten können nicht zurückgenommen werden.
4. Wird ein Gast von der Benützung des Freibades ausgeschlossen oder aus dem Bad verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Eintrittsgebühr.
5. Die Eintrittsberechtigung ist während der Benützung des Bades aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuweisen.

§ 4 – „Betriebs- und Badezeiten“

1. Das Freibad ist bei günstiger Witterung vom 2. Samstag im Mai bis einschließlich dem letzten Sonntag der Sommerferien ohne Sperrtag geöffnet.
2. Tägliche Öffnungszeiten:
 - 1. Juni bis 31. August von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - übrige Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr
3. Bei Überfüllung oder bei unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadtgemeinde Bad Leonfelden berechtigt, die Benützungsdauer vorübergehend einzuschränken oder das Freibad zeitweise zu schließen. Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad geschlossen oder die Badezeit verkürzt werden.
4. Eine halbe Stunde vor dem täglichen Betriebsende werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.
5. Die Badegäste haben das Freibad spätestens mit Ende der Betriebszeit ohne unnötigen Aufschub zu verlassen.

§ 5 – „Wert- und Fundgegenstände“

1. Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden übernimmt keine Haftung für die von den Badegästen in den Kabinen, Kästchen oder sonst wo verwahrten Wertsachen, Geldbeträge oder Dokumente.
2. Gegenstände, die innerhalb des Freibades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 6 – „Badbenützung“

1. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz. Bei einer groben Verunreinigung ist eine besondere Reinigungsgebühr sofort an der Kasse zu bezahlen.
2. Die Badekleidung muss den üblichen Anforderungen des Anstandes und der Hygiene entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein der Bademeister.
3. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch gereinigt werden; dazu sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen.
4. Das Mitnehmen von Gegenständen jeder Art, die die Sicherheit der Badenden gefährden können, insbesondere brennbare, feuergefährliche Gegenstände und Stoffe, wie z.B. Benzin, Spiritus, usw., ist für die gesamte Badeanlage strengstens untersagt.
5. Das Rauchen in den Umkleide- und Duschräumen sowie im Bereich des Schwimmbeckens und der Rutsche ist verboten.
6. Der Badegast hat vor dem Betreten der Becken die Brause zu benützen. Die Kinder sind anzuhalten, vor dem Baden die Toilette aufzusuchen.
7. Die Springer und Benützer der Wasserrutsche haben darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden; es ist dafür der vorgesehene Bereich zu benützen. Der Sprungbereich und der Zielbereich der Wasserrutsche sind unmittelbar nach der Benützung der Anlage wieder zu verlassen. Es ist ausdrücklich verboten, die Wasserrutsche stehend zu benützen.
8. Die Benützung der Wasserrutsche mit Metall- und/oder ähnlich harten Gegenständen ist verboten.
9. Nichtschwimmern ist es verboten, sich in den für Schwimmer bestimmten Teil der Schwimmbecken zu begeben. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benützt werden.
10. Bei der Benützung der Liegen ist aus hygienischer Sicht der Gebrauch eines Handtuches bzw. Liegetuches vorzusehen.
11. Das Hineinspringen ins Badebecken von der Brückenanlage aus ist verboten.

§ 7 – „Körperreinigung“

1. Vor jeder Benützung der Schwimmbecken ist der Körper gründlich unter den dafür vorgesehenen Brausen zu reinigen. Die Verwendung von Seife und ähnlichen ist nur bei den für die Körperreinigung vorgesehenen Brauseanlagen gestattet.
2. Jede Verunreinigung des Wassers in den Becken sowie der Gebrauch von Haarfärbemitteln, Salben, Kosmetika, stark riechenden Stoffen und die übermäßige Anwendung von Sonnenschutzmitteln usw. ist untersagt.

§ 8 – „Verhalten im Bad“

1. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
2. Nicht gestattet ist vor allem:
 - das laute Singen, Schreien, Musizieren, Pfeifen sowie der laute und störende Betrieb eigener Fernseh- und Radioapparate, Kassettenrekorder, CD- und DVD-Player;
 - das Wegwerfen von Glas, Dosen, Abfällen jeder Art, Zigarettenstummel, usw.;
 - das Ballspielen, ausgenommen im dafür vorgesehenen Bereich;
 - das Mitbringen von Tieren;
 - das Hineinspringen in die Schwimmbecken von den Beckenrändern (ausgenommen im Rahmen der schulischen Ausbildung bzw. beim Vereinstraining);
 - die Belästigung anderer Badegäste durch Untertauchen, Hineinstoßen in das Becken oder Bespritzen;
 - die Badegäste gegen ihren Willen zu fotografieren oder zu filmen;
 - das Freihalten oder Belegen von Liegen für nicht anwesende Badegäste;
 - jedes Verhalten, das die körperliche Sicherheit einer Person gefährdet, wie z.B. die Verwendung von Luftmatratzen im Beckenbereich;
 - das Übersteigen von Begrenzungen (Zäune und Bepflanzungen);
 - das Entzünden von offenem Feuer und das Grillen oder Braten;
 - jede Ausübung eines Gewerbes ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadtgemeinde Bad Leonfelden.
3. Das Betreten von Maschinen- und Geräteräumen ist dem Badegast nicht gestattet.

§ 9 – „Aufsicht“

1. Das Badepersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Bademeister ist befugt, Personen, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen der Badeordnung halten oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus dem Bad zu verweisen.
3. Die Besucher werden ersucht, Personen, die mutwillig Einrichtungen und Anlagen beschädigen oder beschmutzen, Flaschen oder Gläser zerschlagen oder sonstigen Unfug betreiben, den Badebediensteten zur Anzeige zu bringen.

§ 10 – „Haftung“

1. Die Benützung der Badeanlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden haftet für Verletzungen der Badegäste nur dann, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Badepersonals vorliegt.

3. Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personal, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten Benützungsregeln (z.B. für Massagedüsen, Rutsche, Sprungturm) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen.
4. Die Benützer der Freibadeanlage haften für die durch sie schuldhaft verursachten Schäden.
5. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht. Sämtliche Zugänge bzw. Zufahrten zum Freibad sind freizuhalten. Für abgestellte Fahrzeuge aller Art und Fahrräder übernimmt die Stadtgemeinde Bad Leonfelden keine Haftung.

§ 11 – „Schwimmvereine und Schulklassen“

1. Schwimmvereine dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters an den im Trainingsplan festgelegten Tagen und Stunden trainieren oder sportliche Wettkämpfe durchführen.
2. Die für die Abhaltung von Sportveranstaltungen erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen werden vom Bürgermeister getroffen.
3. Jeder Schwimmverein hat an jedem Trainingstag dem Bademeister einen Verantwortlichen namhaft zu machen, der während der gesamten Trainingszeit anwesend sein muss und für einen klaglosen Ablauf des Trainings zu sorgen hat. Das Schwimmtraining darf den normalen Badebetrieb nicht stören.
4. An Vormittagen während der Schulzeiten haben die Schulen den Vorrang bei der Benützung bestimmter Teile der Freibadeanlage.

§ 12 – „Inkrafttreten“

1. Diese Badeordnung tritt mit 23. Mai 2022 für das Freibad „AQUA LEONE“ der Stadtgemeinde Bad Leonfelden in Kraft und ist im Bereich des Freibades an einer gut sichtbaren Stelle dauernd kundzumachen.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Badeordnung tritt die bisherige Badeordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 1. Mai 2017 für das Freibad „AQUA LEONE“ der Stadtgemeinde Bad Leonfelden außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Thomas Wolfesberger

